

Datum:
15.02.2017

Betreff

**Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der
gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern -
Neufassung**

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau (Entscheidung)		Ö
Sozial-, Sport- und Kulturausschuss Trittau (Vorberatung)		Ö
Sozial-, Sport- und Kulturausschuss Trittau (Vorberatung)	21.02.2017	Ö

Sachverhalt:

Die Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindergärten) ist am 01.09.2001 in Kraft getreten. Sie wurde am 01.03.2016 zum siebten Mal geändert.

Die Satzung bezieht sich nur auf eine Betreuung von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Sollte sich die Gemeinde für die Übernahme der Trägerschaft für die provisorische Krippe entscheiden, sind Regelungen für Kinder unter 3 Jahren aufzunehmen.

Die Satzung bedarf zudem einer grundsätzlichen Prüfung und Anpassung an die geänderten Gegebenheiten, z.B. keine Vor- und Nachmittagsgruppen (§ 1) mehr, geänderte Kernöffnungs-, Zusatzöffnungs- und Abholzeiten (§ 6).

Beschlussvorschlag:

Der Sozial-, Sport- und Kulturausschuss bittet die Verwaltung um Überprüfung und Ergänzung der „Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern“.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindergärten) - Lesefassung